

Sicherungsfonds mit Sicherheitslücken

Gebundene Vermittler stehen bei der Insolvenz ihres Versicherers ohne Schutz da – Stefan Jauernig sprach in Münster

Die Insolvenz von Versicherungsgesellschaften aus Vermittlersicht war Thema einer Vortragsveranstaltung der Forschungsstelle für Versicherungswesen im Schloss der Universität Münster. Gastredner Stefan Jauernig gab zunächst einen kurzen historischen Überblick über die vorgefallenen Insolvenz- bzw. „Fast“-Insolvenzfälle der Gesellschaften **Equitable Life**, **Mannheimer Leben** und **Hannoversche Leben**. Dabei ging er auch auf den jüngsten Insolvenzfall der **Ancora Versicherungs-AG** im Jahr 2006 ein. Insbesondere die Deregulierung habe dazu geführt, dass die Gefahr von Insolvenzen in der Versicherungsbranche gestiegen ist, so der Versicherungsmakler aus Frechen. Andererseits habe der deutsche Gesetzgeber durch die Verpflichtung zur Errichtung von Sicherungsfonds im Bereich der Lebens- und Krankenversicherung einen im europäischen Vergleich hohen Insolvenzschutz konstituiert. Die Mitgliedschaft im Sicherungsfonds ist jedoch nur für deutsche Unternehmen oder für solche aus Nicht-EU-Ländern (beispielsweise Schweiz und USA) zwingend. Im Internetzeitalter sei es für den Versicherungsnehmer aber oft nur schwer erkennbar, in welchem Land die Versicherungsgesellschaft ihren Sitz hat und ob sie somit einem Sicherungsfonds angehört oder nicht. Jauernig merkte an, dass auf EU-Ebene über einheitliche Standards bezüglich der Sicherungsfonds zwar seit Jahren diskutiert werde, eine Richtlinie, die Sicherungsfonds europaweit vorschreibt, gebe es jedoch noch nicht (mehr dazu in VW 2005 S. 115 oder in VersR 2005, 1023).

Im Zuge der Neuregelung des Vermittlerrechts sei zu beachten, dass die Haftungsübernahme eines Versicherungsunternehmens für einen Ausschließlichkeitsvertreter ins Leere laufe, wenn das Unternehmen insolvent wird. Die Haftungsübernahme ist für Ausschließlichkeitsvermittler eine Voraussetzung, um die Befreiung von der Erlaubnispflicht nach dem neuen Vermittlerrecht zu erhalten. Sofern der Versicherer die Haftung für den Vermittler übernommen hat, besteht auch keine Pflicht, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Im Insolvenzfall stünde dem Versicherungsnehmer damit nur der Vermittler als Schuldner eventueller Schadenersatzforderungen zur Verfügung. Kritisch sah Jauernig insbesondere, dass es für die IHK als Erlaubnis- und Registrierungsstelle schwierig sei, von der Insolvenz eines ausländischen Versicherers zu erfahren, um dann die notwendigen Maßnahmen ergreifen zu können. Für den Versicherungsvermitt-



Die Haftungsübernahme für den Vertreter läuft bei der Insolvenz ins Leere: Der Versicherungsmakler **Stefan Jauernig** berichtet über Versicherer-Insolvenzen.

(Foto: Archiv)

ler wiederum sei es schwierig, die Insolvenzgefahr eines Versicherungsunternehmens als Thema im Beratungsgespräch aufzugreifen, so Jauernig. Zum einen werde es zwar vielfach noch für abwegig gehalten, dass ein Versicherer insolvent werden könnte, zum anderen werde aber der Prämienhöhe bei der Auswahl des Versicherers mehr Gewicht beigemessen als dem Kriterium des Insolvenzrisikos. Sodann erläuterte er das Insolvenzverfahren auf der Grundlage der aufsichtsrechtlichen Vorschriften und das Insolvenzantragsmonopol der BaFin. Dabei wurden die Folgen der Insolvenzeröffnung für das Versicherungsverhältnis dargestellt. Das VVG normiert dabei mit § 13 VVG als *lex specialis* die Beendigung des Versicherungsverhältnisses bei Versichererinsolvenz für alle Sparten außer Lebens-, Kranken- und privaten Pflegeversicherungen. Für diese gilt die speziellere Regelung des § 77b VAG.

Fabian Schwartze, Münster

Die nächste Veranstaltung in der Vortragsreihe der Forschungsstelle für Versicherungswesen findet am 7. Mai 2007 in Münster statt. Dr. Michael Pickel (Vorstandsmitglied der e+s Rückversicherung AG) beschäftigt sich dabei mit dem Thema „Emerging Risks“.